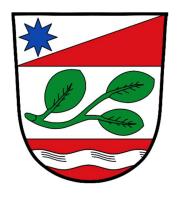
## Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing - Bogen

# Einbeziehungssatzung Irlbach "Alte Mühle"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



### **INHALT**

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN & HINWEISE BEGRÜNDUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ENTWURF: 06.11.2024 FASSUNG: 22.04.2025

#### Planverfasser



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25

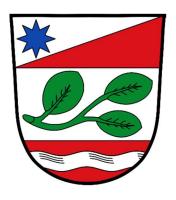
## Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing Bogen

### Einbeziehungssatzung

### Irlbach "Alte Mühle"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN & HINWEISE**



ENTWURF: 06.11.2024 FASSUNG: 22.04.2025

#### Planverfasser



#### 1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch BauGB

Verordnung über die bauliche BauNVO

Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

Planzeichenverordnung PlanzV

Bayerische Bauordnung BayBO

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG

Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG

Gemeindeverordnung GO

für den Freistaat Bayern

in den jeweils geltenden Fassungen

#### 2. Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erlässt die Gemeinde Irlbach folgende

#### Einbeziehungssatzung

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Einbeziehungssatzung "Irlbach – "Alte Mühle" der Gemeinde Irlbach umfasst die Teilgrundstücke mit der Flurnummer 956/4 und 28 der Gemarkung Irlbach.

Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teils im Maßstab M 1: 1000.

Der Lageplan M 1: 1000 in der Fassung vom 10.02.2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

#### § 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung nach § 4 BauNVO als Allgemeines Wohnungsgebiet (WA) festgelegt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Es wird die offene Bauweise festgelegt.

Die maximal zulässige bzw. die festgesetzte Anzahl der Geschosse sind in den zeichnerischen Festsetzungen eingetragen. Die maximale Wandhöhe wird auf 6,50 m festgesetzt.

Der Höhenbezugspunkt wird auf 313,30 m.ü.NN in der Mitte der Zufahrt an der Grundstücksgrenze festgesetzt. Die Höhe vom FFB darf um +/-0,20 vom Bezugspunkt abweichen.

#### § 4 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit max. 0,30 festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit max. 0,7 festgesetzt.

Die GRZ darf durch die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen um max. 50 % überschritten werden.

#### § 5 Zulässige Zahl der Wohnungen

Zulässig sind bei einem Gebäude bis zu max. 2 Wohneinheiten.

#### § 6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Auf der Flur-Nr. 956/4, Gemarkung Irlbach, wird, um die Befahrbarkeit und die Bewirtschaftung des Bachlaufs (Irlbach) zu sichern, ein "Mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht, zu belastende Fläche" mit einer Breite von 5,0 m, innerhalb der im Planteil festgesetzten Fläche, zugunsten der Gemeinde Irlbach festgesetzt.

Auf der Flur-Nr. 28 wird, um die Erschließung bzw. die Zufahrt zum Grundstück Flur-Nr. 956/4, Gemarkung Irlbach, zu sichern, ein "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, zu belastende Fläche" mit einer Breite von 6,0 m innerhalb der im Planteil festgesetzten Fläche, zugunsten der Flur-Nr. 956/4 festgesetzt.

#### § 7 Weitere textliche Festsetzungen

#### a) Einfriedungen, Stützmauern

Als Einfriedungen sind Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Holzlatten-, Metall- und Maschendrahtzäune bis max. 1,80 m Höhe zulässig.

Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig.

Stütz- und Böschungsmauern sind an den Außenseiten des Baugebiets sowie im Bereich der Pflanzzonen nicht zulässig.

Zudem ist ein Abstand von min. 15 cm zwischen Einfriedung und der Geländeoberkante einzuhalten.

#### b) Stellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze nachzuweisen. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen auf den jeweiligen Parzellen zulässig. Stellplätze vor Garagen gelten ab 5 m Länge als Stellplatz.

#### c) Regenwasserwirtschaft

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und Pflasterflächen ist grundsätzlich auf dem Grundstück nach geltenden Regularien zu versickern. Bei der Versickerung sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die techn. Regeln zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zu beachten.

Erst wenn durch ein Gutachten nachgewiesen ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine Einleitung in den Kanal zu prüfen.

Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

Zur Reduzierung des anfallenden Niederschlagswassers sind alle befestigten Flächen auf den Privatgrundstücken (z.B. Garagenzufahrten, Stellplätze) mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten.

Dafür sind z.B. verschiedene wasserdurchlässige Pflastersysteme, Pflastersysteme mit Fuge, korngestufte wassergebundene Wegedecken oder Schotterrasen geeignet.

Zudem wird empfohlen, Regenwasserzisternen zur Brauchwassernutzung bzw. Gartenbewässerung herzustellen.

Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink und Titanzink sind bei beabsichtigter Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulässig.

Für den Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich.

#### d) Schmutzwasser

Anfallendes häusliches Schmutzwasser ist in den best. Schmutzwasserkanal der Gemeinde Irlbach einzuleiten.

#### e) Grünordnung

Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. versickerungsfähiger Pflasterbelag in der Einfahrt sind zu berücksichtigen und im Plan entsprechend darzustellen. Auf eine sockellose Einfriedung ist zu achten.

Für die Bepflanzung sind autochthone Gehölze zu verwenden. Im Freiflächengestaltungsplan sind die Art, Stückzahl und Pflanzgröße anzugeben.

#### private Grünflächen:

Je angefangene 200 m² Baugrundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum oder fünf standortheimische Sträucher zu pflanzen. Bei Strauchpflanzungen sind Gruppen von mind. fünf Stück zu bilden.

Die planliche Darstellung zeigt das erforderliche Maß der Bepflanzung. Standort und Anteil von Bäumen/Sträuchern sind frei wählbar.

Landschaftsfremde Gehölze mit bizarren Wuchsformen, buntlaubige Gehölze sowie Koniferen sind nicht zulässig!

Bei Pflanzungen, welche an landwirtschaftliche Grundstücke angrenzen, sind die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten.

Mindestpflanzqualitäten:

Bäume in Hochstammqualität,

Obstbäume als Hochstamm, Stammumfang 12 – 14 cm, mit Ballen

Sträucher 3 – 5 Triebe, 60 - 100cm

#### Die Arten sind aus nachfolgender Liste auszuwählen:

#### Bäume

Acer campestre Feld-Ahorn
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
Betula pendula Hänge-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
Quercus robur Stiel-Eiche

Sorbus aucuparia Vogelbeere, Eberesche

Tilia cordata Winter-Linde

Obstbäume heimischer Arten & Sorten (Empfehlungsliste LRA Straubing-Bogen)

#### Sträucher

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn

Euonymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster

Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus cathartica Purgier-Kreuzdorn

Rosa canina Hunds-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben-Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

#### **Empfehlungsliste LRA Straubing-Bogen**

#### Apfelsorten:

Brettacher

Zuccalmaglio

Danziger Kantapfel

Schöner von Wiltshire

Schöner von Nordhausen

Kaiser Wilhelm Jakob Fischer

#### Birnensorten:

**Gute Graue** 

Stuttgarter Gaishirtle

Schweizer Wasserbirne

Österreich. Weinbirne

Alexander Lucas

#### Zwetschgensorten:

Hauszwetschge Bühler Frühzwetschge

#### Kirschsorten:

Große, schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Riesenkirsche

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Irlbach, den .16.05.2025.....

Erster Bürgermeister

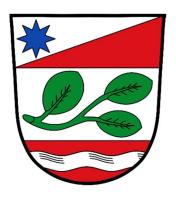
Hier Text eingeben

## Gemeinde Irlbach Landkreis Straubing - Bogen

# Einbeziehungssatzung Irlbach "Alte Mühle"

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### BEGRÜNDUNG



ENTWURF: 06.11.2024 FASSUNG: 22.04.2025

#### Planverfasser



Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar Tel.: +49 (0) 9951 / 6901-0; Fax: +49 (0) 9951 / 6901-25 Mail: info@obw-ig.de; Web: www.obw-ig.de

#### 1.1. Geltungsbereich

Die betroffenen Teilgrundstücke mit den Flurnummern 956/4 und 28, der Gemarkung Irlbach befinden sich im nordöstlichen Teil der Ortschaft Irlbach. Im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan ist der Satzungsbereich überwiegend als gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche dargestellt. Ein Teilbereich ist als Mischgebiet Dorf bezeichnet (siehe Abbildung 1).

Der Geltungsbereich grenzt an den Irlbach, dieser grenzt zudem an das Mischgebiet Dorf an.

Die umliegende Bebauung ist in erster Linie durch Wohnbebauung charakterisiert (siehe Abbildung 2).



Abbildung 1 Auszug aus dem Flächennutzungsplan

#### 1.2. Anlass und Bedarf für die Aufstellung

Anlass für die Einbeziehungssatzung ist der Antrag der Grundstückseigentümer.

Die überplanten Flurstücke befinden sich im Außenbereich. Zur Abrundung sollen die Grundstücke zum bestehenden Mischgebiet Dorf einbezogen werden. Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung der bauplanrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für diesen Zweck.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann bei der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB nach denselben Vorschriften wie beim vereinfachten Verfahren (§13 Abs. 2 und 3 BauGB) erfolgen. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes kann verzichtet werden.

#### 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung liegt im nordöstlichen Teil der Ortschaft Irlbach. Er umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.400 m², je Flur-Nr. 1.200 m².

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB sind ebenfalls gegeben.

#### 1.4. Vorhandene Bebauung und charakteristische Siedlungsgefüge

Die Siedlungsstruktur des angrenzenden Gebietes entlang der unteren Bachstraße ist durch Wohnnutzung geprägt. Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland bzw. teilweise Ackerland.

Die Grundstücke sind noch komplett unbebaut.



Abbildung 2 geplanter Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Irlbach "Alte Mühle"

22. April 2025

#### 1.5. Immissionsschutz

Gemeinde Irlbach

Die Nutzung des Bereichs der Einbeziehungssatzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die umgebende Bebauung ist laut Flächennutzungsplan bereits als Mischgebiet Dorf ausgewiesen.

Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und landwirtschaftlichen Betriebsstätten ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen und Licht sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

#### 1.6. Erschließung

#### Verkehr:

Die Zufahrt erfolgt über die Flur-Nr. 956/90 Gemarkung Irlbach, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Es wird ein Geh- und Fahrtrecht im Grundbuch eingetragen. Eine separate Straßenbeleuchtung für die neue Zufahrt wird seitens der Gemeinde nicht erstellt! Die Kosten der Herstellung, Gestaltung und Unterhalt trägt der Bauherr.

#### Trink-/Abwasser:

Die geplante Bebauung kann an die bestehende Trinkwasserversorgung, sowie an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Nach der geltenden Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe ist auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversieglung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser, insbesondere von Dach und unverschmutzten Hofflächen ist über Grünflächen oder Mulden breitflächig zu versickern. Erst wenn nachgewiesen (Gutachten) ist, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist eine Einleitung in ein Oberflächengewässer oder Kanal zu prüfen.

Für die Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer ist rechtzeitig vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 4 WHG).

Es wird zudem empfohlen, auf jedem Grundstück eine Regenwasserzisterne zur Gartenbewässerung zu errichten.

Bei jedem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan einzureichen.

In diesem ist insbesondere die Oberflächenentwässerung mit den entsprechenden Rückhalteund Versickerungsflächen detailliert aufzuzeigen.

4

#### Altlasten und Bodenschutz:

Laut Kataster nach Art. 3 BayBodSchG ("Altlastenkataster") des Bayrischen Landesamts für Umwelt (LfU) sind im Geltungsbereich keine Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vorzufinden.

Es wird dennoch empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing Bogen zu informieren.

#### **Diverses**:

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtenwasseraustritten sowie mit wild abfließenden Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden Einzugsgebietes gerechnet werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Aufgrund der geringen Abstände der einzelnen Parzellen untereinander können sich dort errichtete Grundwasserwärmepumpen gegenseitig beeinflussen. Dies ist von den Bauwerbern bei der Planung der Heizungssysteme zu berücksichtigen und ggf. durch Gutachter untersuchen zu lassen.

#### 1.7. Denkmalschutzrecht

Gemäß Bayerischem Denkmal – Atlas befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das eingetragene <u>Bodendenkmal D-2-7142-0155</u> (Siedlung und Grabenwerk der Linearbandkeramik, Siedlung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik, Gruppe Oberlauterbach) und Grabenwerk des Mittelneolithikums, Siedlung des Jungneolithikums (Münchshöfener und Altheimer Gruppe) und zwei Grabenwerke des Jungneolithikums (Altheimer Gruppe), Siedlungen der Bronzezeit u.a. der frühen und mittleren Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie Bestattungsplatz der Münchshöfener Gruppe, der Glockenbecherkultur, der späten Bronzezeit und vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

In Abbildung 3 sind die oben genannten Denkmäler in ihrer Lage und Ausdehnung abgebildet.

Die räumliche Umgrenzung des Denkmals ist ungewiss, weshalb eine Ausdehnung in das Planungsgebiet zu vermuten ist.

#### Daher wird auf folgendes hingewiesen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde frühzeitig zu beantragen ist.

Ein bauvorgreifender Oberbodenabtrag, unter Aufsicht der Kreisarchäologie Straubing-Bogen, mit einem Bagger mit ungezähnter Humusschaufel ist durchzuführen. Erbringt dieser ein Bodendenkmal, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchzuführen.



Abbildung 3 Auszug aus dem Bayern Atlas – Denkmaldaten vom 12.09.2024

#### 1.8. Energiebedarfsdeckung, Beleuchtung

Die Stromversorgung der Gebäude soll vollständig durch Photovoltaik, die Warmwasserversorgung vollständig durch thermische Solaranlagen erfolgen. Auf eine grundsätzliche Eignung der Gebäudehülle (Dach und Fassade) zur Integration von Solartechnik (Orientierung, Fremdund Eigenverschattung, Dachneigung) ist daher zu achten.

Die Nutzung von Flüssiggas als Energieträger zu Heizzwecken ist sinnvoll, da Flüssiggas bei der Verarbeitung von Rohöl anfällt und das immer noch praktizierte Abfackeln von Flüssiggas an Fördertürmen und in Raffinerien eine "Vernichtung" von fossiler Energie darstellt, die beim Einsatz zu Heizzwecken andere Energieträger ersetzen kann.

Wintergärten sollen entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB zur Vermeidung von Energieverschwendung und zu deren effizienten Nutzung nur unbeheizbar und vom Gebäude thermisch isoliert oder in die Gesamtdämmung mit entsprechender Wärmeschutzverglasung integriert errichtet werden.

#### 1.9. Mineraldünger und Pestizide, Kompostierung

Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten von Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, unzulässig.

Pro Parzelle soll ein Kompostplatz zur Eigenkompostierung zumindest von Gartenabfällen, und möglichst von organischen Küchenabfällen eingerichtet werden.

6

#### 1.10. Ökologische Belange / Artenschutz

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. In diesem werden die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt. Die Durchführung der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, die Erarbeitung des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB und die Überwachung gem. § 4c BauGB wird im Rahmen dieser Einbeziehungssatzung nicht als notwendig erachtet, da erheblich nachteilige Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

#### 1.11. Naturschutzrechtliche Eingriffsreglung

#### Bewertung:

Das künftige Baugebiet liegt auf Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Dabei handelt es sich konkret um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesenfläche mit eingewachsenen Gehölz-/Ortsrandstrukturen. Die Gehölz-/Ortsrandstrukturen bleiben in bisher bestehenden Umfang und werden nicht berührt.

Sämtliche angrenzende Gehölzstrukturen werden durch die Satzung nicht berührt. Es wird daher im Folgenden anhand der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise geprüft, ob eine differenzierte Vorgehensweise notwendig ist (siehe Abbildung 4).

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung ist zum Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

0.	Planungsvoraussetzungen		
0.1	Bebauungsplan mit integriertem Grünordungsplan	x ja	nein
0.1	Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird aufgestellt (differenz		Шпсп
	Bearbeitung des Grünordnungsplans nach Art. 3 Absatz 2-4 BayNatschG).	icite	
	bearbeitung des Grunordnungsplans hach Art. 3 Absatz 2-4 baynatscho).		
1.	Vorhabentyp		
1.1		Tylia.	□ noin
1.1	Art der baulichen Nutzung	x ja	nein
	Es handelt sich beim Vorhaben um ein reines Wohgebiet (nach §3 BauNVO),	- Allgemeines	woningebiet
1 2	ein allgemeines Wohngebiet (nach §4 BauNVO)?	Ty in	□ noin
1.2	Maß der baulichen Nutzung	x ja	nein
	Die festgesetzte oder berechntete GRZ wird nicht größer als 0,3 sein.		
2.	Schutzgut Arten und Lebensräume		
2.1	Schutzgut Arten und Lebensräume Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe Bedeutung für Natur und	Ty io	□ <sub>noin</sub>
2.1	6 / 6 / 6 / 6 / 6 / 6 / 6 / 6 / 6 / 6 /	x ja	nein
	Landschaft haben; Flächen höhere Bedeutung, wie		
	- Flächen nach den Listen 1b und 1c (siehe Anhang),		
	- Schutzgebiete im Sinne der Abschnitte III und IIIa BayNatschSchG,		
	- Gesetzlich geschützte Biotope bzw. Lebensstätten oder Waldflächen,		
2.2	werden nicht betroffen	[]:_	<b>—</b>
2.2	Im Bebauungsplan sind geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung und zur	х ја	nein
	Lebensraumverbesserung (vgl. z.B. Listen 2 und 3a) vorgesehen.	- Verwendung	
		Baum-und Str	
ا	Cabridani d Dadan	- Verbot von S	sockeln
3.	Schutzgut Boden		
3.1	Der Versiegelungsgrad wird durch geeignete Maßnahmen (vgl. z.B. Listen 2	x ja	nein
	und 3a) begrenzt.	- Vermeidung	
		Erdmassenbe	
		<ul> <li>Verwendung</li> </ul>	
	6.1.4.4.1111	durchlässiger	<u>Beläge</u>
4.	Schutzgut Wasser		
4.1	Es liegt ein ausreichender Flurabstand zum Grundwasser vor.	x ja	nein
	Erläuterung: Die Baukörper werden nicht ins Grundwasser eindringen.		
4.2	Quellen und Quellfluren, wasserführende Schichten (Hangschichtenwasser)	x ja	nein
	und regelmäßig überschwemmte Bereichen (Auenschutz) bleiben unberührt.		
4.3	Im Baugebiet sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Wasser vorgesehen.	х ја	nein
	<b>Erläuterung:</b> Eine möglichst flächige Versickerung, z.B. durch begrünte Flächen	- Erhalt der W	No.
	oder Versickerungsanlagen, wird gewährleistet; private Verkehrsflächen und	nahmefähigke	<u>eit</u>
	Stellplätze erhalten wasserdurchlässige Beläge.		
5.	Schutzgut Luft/Klima		
5.1	Schutzgut Luft/Klima Bei der Planung des Baugebiets wurde auf Frischluftschneisen und zugehörige	V in	- nois
5.1		x ja	nein
	Kaltluftentstehungsgebiete geachtet.		
	Erläuterung: Durch die Bebauung wird weder eine Frischluftschneise noch		
	ein zugehöriges Kaltluftentstehungsgebiet maßgeblich beeinträchtigt.		
6.	Schutzgebiet Landschaftsbild		
		Vio	□noin
6.1	Das Baugebiet grenzt an eine bestehende Bebauung an.	x ja	nein
6.2	Die Planung berücksichtigt exponierte und für das Landschaftsbild oder die	х ја	nein
	naturgebundene Erhohlung bedeutsame Bereiche.		
	Erläuterung: Das Baugebiet beeinträchtigt weder exponierte, weithin sichtbare H		
	rücken/-Hanglagen noch kulturhistorische bzw. landschaftsprägende Elemente (z	.B.	
6.2	Kuppe mit Kapelle o.ä.); maßgebliche Erhohlungsräume werden berücksichtigt.		- nois
6.3	Einbindung in die Landschaft:	x ja	nein
	Für die landschaftstypische Einbindung sind geeignete Maßnahmen	- Naturnahe	
	vorgesehen (z.B. Ausbildung eines grünen Ortsrandes, vgl z.B. Liste 4).	Ortsrandeingr	unung

8

Die Fragen der Checkliste können alle durchgehend mit "Ja" beantwortet werden. Somit kann auf eine gesonderte differenzierte Vorgehensweise verzichtet werden.

Thomas Ebner Erster Bürgermeister

Thomas Ebne B. Eng.

#### 2. Verfahrensvermerke

#### 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.11.2023 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung Irlbach – "Alte Mühle" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Irlbach, Gemeinde Irlbach, auf der Flurnummer 956/4 der Gemarkung Irlbach beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

#### 2. <u>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</u>

Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2024 bis 24.01.2025 am Verfahren beteiligt.

#### 3. BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 02.12.2024 bis 24.01.2025 am Verfahren beteiligt.

#### 4. ERNEUTE AUSLEGUNG ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die betroffene Öffentlichkeit wurde gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 18.02.2025 bis 19.03.2025 am Verfahren beteiligt.

#### 5. ERNEUTE AUSLEGUNG BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 18.02.2025 bis 19.03.2025 am Verfahren beteiligt.

#### 6. SATZUNG

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 08.05.2025 die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 22.04.2025 unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Irlbach, den 09.05.2025

Erster Bürgermeister

<ol><li>AUSFERTIGUNG</li></ol>
--------------------------------

Das Original dieser Satzung wurde am . . . . . . . . . . . . . . . . . ausgefertigt.

Irlbach, den .........

Erster Bürgermeister

#### 8. BEKANNTMACHUNG

Die Satzung wurde am .16.05.2025. . . . . . gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Irlbach, den 16.05.2025

Erster Bürgermeister

#### FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

#### **GELTUNGSBEREICH**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 1.1

#### ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN 2.

2.1

#### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

NUTZUNGSKREUZ SCHEMA

1	2	1 Art der baulichen Nutzung	2 Zahl der Vollgeschosse
3	4	3 Grundflächenzahl	4 Geschoßflächenzahl
5	6	5 Bauweise	6 Gebäudeformen

#### **GRÜNORDNUNG**

4.1

4.2 Baum zu erhalten

4.3 Ortsrandeingrünung

#### **SONSTIGE PLANZEICHEN & HINWEISE**

Flurstücksgrenzen

339/1 5.2

mit Geh-, Fahr, und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

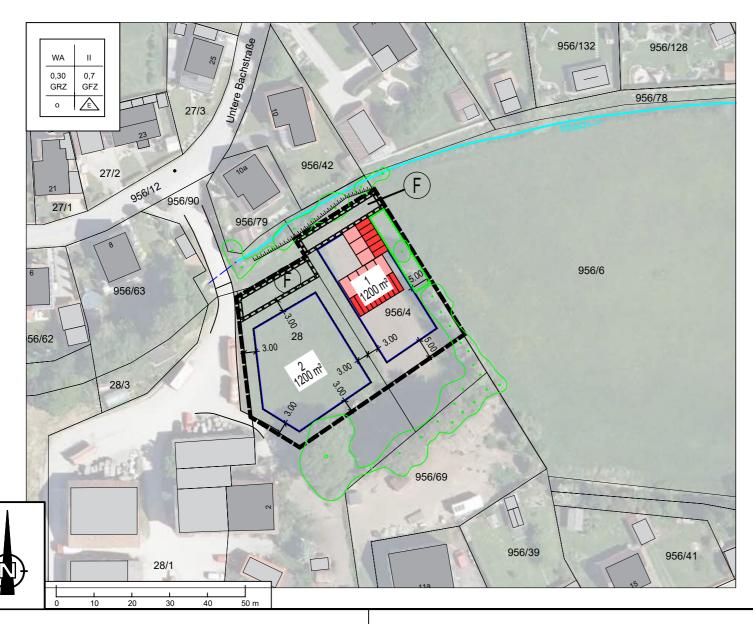
estehende Bebauung Hauptgebäude -

5.6 Einfahrt/Zufahrt

5.7 unverb. Lageskizze mit vorgeschl. Firstrichtung

vässerverlauf - Irlbach

Böschungoberkante Irlbach



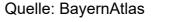
## EINBEZIEHUNGSSATZUNG " Irlbach - Alte Mühle"

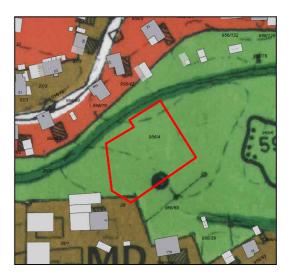
**GEMEINDE** LANDKREIS REGIERUNGSBEZIRK

**IRLBACH** STRAUBING - BOGEN **NIEDERBAYERN** 

#### Übersichtskarten Satzungsbereich







Quelle: FNP Irlbach

Irlbach, den 09.05.2025

1. Bürgermeister

Planung	Ingenieurgesellschaft  Telefon: 09951 / 6901 - 0, Fax: 09951 / 6901 - 25 Weidenstraße 72, 94405 Landau an der Isar E-Mail: info@obw-ig.de Internet: www.obw-ig.de			
	B. Eng.			
Vorhabensträger	Gemeinde Irlbach in der VG Straßkirchen Kirchplatz 7 94342 Straßkirchen			
Maßstab	M 1:1000			
Stand	22.04.2025			
Projekt	P_WALLNER, 2024-582, EBS, Irlbach			

 $H/B = 297 / 420 (0.12m^2)$ Allplan 2020